

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Kennzeichen  
12-M-10/62  
*4N-Bl/91*

Datum  
10. Dezember 2002

## Verhandlungsschrift

Zutreffendes ist angekreuzt !

Ort der Amtshandlung  
Meidling im Tal, im Areal der Wanko GmbH & CO KG, 3511 Meidling  
im Tal, Dorfstraße 19  
Leiter der Amtshandlung  
Mag. Ilse Kosch

Beginn  
13.30

Bezirkshauptmannschaft Krems  
Abteilung 12

DI Wolfgang Hirnke (Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000)  
Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion)

10. DEZ. 2002  
12-M-10/62  
Bearb.:  Beilagen

Als Schriftführerin: Irene Unterberger

Für die Bezirkshauptmannschaft Krems: DI Wolfgang Hirnke als Amtssachverständiger für  
Naturschutz

Für das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, Abteilung Geologie: DI Bertagnoli

Für das Amt der NÖ Landesregierung, Amtssachverständiger für Sprengtechnik

wHR DI Dr. Hans Posch

Für die NÖ Umweltschutzbehörde: Mag. Birgit Kasper

Für die Marktgemeinde Paudorf: Bürgermeister Brugger

Für das Benediktinerstift Göttweig: Pater Maurus und Oberförster Zaiß Engelbert

Für die Hartgesteinschotterwerk Meidling im Tal, Michael Wanko's Sohn Hans Wanko

GesmbH & CO KG: Direktor Berger und DI Sepp Michael Baldia

Als Projektant: DI Rudolf Blahnik

Gegenstand der Verhandlung

Hartgesteinschotterwerk Meidling im Tal, Michael Wanko's Sohn Hans Wanko GmbH & CO  
KG, 3511 Meidling, Dorfstraße 19, Änderung des Abschlussbetriebsplanes, Verfahren nach  
dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

*II Verfahren nach NÖ Naturschutzgesetz 2000*

Es besteht kein Einwand,

für die Niederschrift ein Tonband zu verwenden.

die Niederschrift in Kurzschrift abzufassen.

Der Leiter der Amtshandlung

- prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
  - persönliche Verständigung
  - Anschlag in der Gemeinde
  - Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung;
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
  - die nachfolgend angeführten
  - keine Einwendungen vorgebracht wurden;
- befragt die Zeugen (nicht amtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist sie darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf;
  - wenn die Beantwortung der Fragen für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte Wahl- oder Pflegeeltern (-kinder), sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;

- über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs-, oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
  - über Fragen, wie er sein — dem Gesetz nach geheimes — Stimm oder Wahlrecht ausgeübt hat;
  - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekannt geben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde.
- macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

## **A) Sachverhalt**

Die Hartgesteinschotterwerk Meidling im Tal, Post Furth NÖ, Michael Wanko's Sohn Hans GmbH & CO KG, hat mit Schreiben vom 29. Juli 2002 um die Genehmigung von Sanierungsmaßnahmen auf Parzellen Nr. 30 und 46, KG Hörfarth und Parzellen Nr. 212/1 und 164/1 KG Meidling angesucht.

Im Zuge umfangreicher Vorbesprechungen zuletzt festgehalten in der Verhandlungsschrift vom 09. Oktober 2002 wurde die Vorgehensweise zur Sanierung des Steinbruches III im Zuge einer Genehmigung einer Änderung des mit Bescheid vom 26. September 2000 genehmigten Abschlussbetriebsplanes festgelegt.

Mit Schreiben vom 05. Dezember 2002 wurde das Ansuchen der Hartgesteinschotterwerk Meidling im Tal, Post Furth NÖ, Michael Wanko's Sohn Hans GmbH & CO KG dahingehend konkretisiert, dass um die Genehmigung folgender Änderungen des Abschlussbetriebsplanes angesucht wird.

- Genehmigung von Sanierungsmaßnahmen im Steinbruch III
- Änderung der Rekultivierungsabschnitte und -abfolge
- Errichtung eines Zufahrtsweges zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen
- Abänderung der Sprengtechnik bzw. -methode

Das Verfahren nach dem Forstgesetz für die erforderliche Rodungsbewilligung für die Errichtung des Zufahrtsweges wird gesondert durchgeführt.

Die heutige Verhandlung wurde anberaumt, zur Feststellung, ob diese Änderungen genehmigt werden können bzw. unter Vorschreibung bzw. Einhaltung welcher Maßnahmen.

Die Durchführung eines Lokalausweises konnte entfallen, da der gegenständliche Steinbruch aufgrund der zahlreichen Vorbesprechungen sämtlichen Verhandlungsteilnehmern bereits bekannt war.

## **B) Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Sprengtechnik**

Befund:

Die mit Bescheid vom 27. Juli 1976, Zl. XII-W-8/207-1976, ursprünglich genehmigte Sprengmethode wird unter anderem bedingt durch geologische Erfordernisse auf Tiefbohrlochsprengungen umgestellt.

Der Abbau wird in Etagen vorgenommen wobei die maximale Etagenhöhe 20 m und die Mindestbreite der Bermen jeweils 8 m betragen wird. Zur Absturzabsicherung von Maschinen und Kraftfahrzeugen werden am Außenrand der Bermen geeignete Maßnahmen getroffen. Die Zündung erfolgt mittels Millisekundenzünder wobei pro Zündstufe maximal 125 kg an Sprengstoff der Type Gelatine Donarit oder einem e-

nergetisch gleichwertigen Sprengstoff eingesetzt werden soll. Die Gesamtladmenge an Sprengstoff pro Sprengung soll 2.375 kg nicht überschreiten. Die Lademengen pro Zündstufe sowie die Gesamtladmenge wurden aufgrund der Ergebnisse der im Jahr 2002 durchgeführten Messsprengungen festgelegt.

Diese Art der Sprengungen wird sowohl für den Sanierungsbereich als auch für den zukünftigen Abbau eingesetzt.

Gutachten:

Bei projektsgemäßer und beschreibungsgemäßer Durchführung der oben beschriebenen Sprengungen (Tiefbohrlochsprengungen) bestehen aus der Sicht der Sprengtechnik keine Einwände gegen die Erteilung der Bewilligung.

Sollten sich mit den oben festgelegten Sprengstoffmengen pro Zündstufe bzw. pro Einzelsprengung Belästigungen von Anrainern ergeben müssten neuerlich Messsprengungen durchgeführt werden, sodass eine Optimierung der Lademengen bzw. der gesamten Art der Sprengung erfolgen kann, sodass die maximalen Grenzwerte der Ö Norm S 9020 eingehalten werden.

### **C) Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Geologie**

Durch die Abbautätigkeit der Hartgesteinschotterwerk Meidling im Tal, Post Furth NÖ, Michael Wanko's Sohn Hans Wanko KG wurde im Bereich der nördlichen Abbauwand des Steinbruches III die mit Bescheid vom 26. September 2000, Zl. 12-M-7/6-2000, bewilligte Abbaugrenze überschritten und durch die Sprengtätigkeit dieser Wandbereich stark zerrüttet. Im Bereich der östlichen Abbauwand wurde zwar nicht die Abbaugrenze verletzt allerdings wurde der Abbau so geführt, dass die im genehmigten Abschlussbetriebsplan geplanten Endböschungen nicht projektsgemäß ausgeführt werden können. Die nunmehr den Abbau durchführende Firma Hartgesteinschotterwerk Meidling im Tal, Post Furth NÖ, Michael Wanko's Sohn Hans Wanko GmbH & CO KG, beabsichtigt die Sanierung der nördlichen Abbauwand, sowie die Sanierung der überschrittenen Abbaufächen (Höhe 310 m) im Bereich der östlichen Wand durchzuführen und hat hierfür ein Sanierungsprojekt, das im Rahmen einer Änderung des bestehenden Abschlussbetriebsplanes genehmigt werden soll, vorgelegt. Gemäß dem vorgelegten Projekt ist zunächst die Sanierung der stark zerrütteten nördlichen Abbauwand geplant. Im Einzelnen soll zunächst ein Umfahrungsweg der zwischen Steinbruch II und Steinbruch III ausgeht und entlang der östlichen Abbaugrenze sowie entlang des nördlichen Randes des Sanierungsbereiches geführt wird, errichtet werden. Nördlich des geplanten Schüttkegels ist eine 6 m breite Abzweigung Richtung Norden zur Etage 310 vorgesehen. Ausgehend von dem Umfahrungsweg ist geplant, den Bereich oberhalb der nördlichen Abbauwand auf höchstem Geländeniveau (Höhe ca.350 Meter) mittels Schubraupe oder Hydrauliktieflöffelbaggers in jener Breite abzuschieben, in welcher oberflächlich Klüfte aufgetreten sind. Dieser Abschub soll bis zu jenem Abbauniveau erfolgen, ab welchem nur mehr mit Felssprengungen abgebaut werden kann. Die Mächtigkeit der abzuschiebenden Schicht ist derzeit nicht bekannt (vermutlich maximal 20 m). Im Zuge der Endrekultivierung soll von dieser Abbauebene bis zur Innenkante der durchgeführten Abschubbreite eine Böschung mit einer Neigung von 30 Grad angelegt werden. Vom Schnittpunkt dieser 30 Grad Böschung mit der tatsächlichen Abschubebene soll der Wandabbau mittels Tiefbohrlochsprengungen (Kopflöcher mit unterstützenden Sohlbohrlöchern) in weiteren bis zu 20 m hohen Etagen erfolgen. Die Neigung der Endwand soll dem natürlichen Gesteinsgefüge angepasst werden. Laut der ergänzenden Stellungnahme zum Gutachten von Doz. Dr. Eppensteiner vom 20. August 1998 ist nach derzeitigen Aufschlussstand ein Winkel von 55 Grad anzusetzen. Die Sanierung der Abbaubereiche Ost soll ohne Überschreitung der bereits genehmigten Ab-



baugrenzen durch Erhöhung der Wandneigung erfolgen. Die Details sind in den vorgelegten Unterlagen (Beilage 12 und 13) zu entnehmen.

Im Bezug auf das Projekt Regioplan ergibt sich eine weitere Änderung durch den nunmehr projektierten Schüttkegel unterhalb des südlichen Endes der Umfahrungsstraße. Hier soll ein nicht verwertbares Abraummateriale abgekippt werden. Unter Umständen wird das Material des Schüttkegels für die Rekultivierung vor allem im Sohlbereich verwendet. Es ist aber nicht vorgesehen, den Böschungswinkel im Bereich des Schüttkegels dann steiler zu gestalten.

Eine weitere Änderung ergibt sich durch die seinerzeit im Projekt festgelegten Massenbilanz. Die überarbeitete Massenbilanz wird mit den anderen überarbeiteten Plänen nachgereicht.

#### Gutachten:

Durch die bisherige Abbautätigkeit der Vorgängerfirma ist die nördliche Abbauwand so zerrüttet, dass derzeit jederzeit mit Materialabrutschungen zu rechnen ist. Aus geologischer Sicht ist daher eine Sanierung dieses Wandbereiches und damit Herstellung einer auf Dauer standsicheren Endböschung unbedingt erforderlich. Dadurch, dass die Sanierung größtenteils durch Einsatz von Maschinen erfolgen soll und derzeit der geplante Sanierungsbereich mit diesen Maschinen nicht erreichbar ist, erscheint es aus geologischer Sicht erforderlich, eine hierfür geeignete Zufahrtsstraße zu errichten. Weiters ist die Änderung der Sprengmethode, die ursprünglich die Hauptursache der starken Zerrüttung der Wand war, auf nunmehr Kopflöcher mit zur Hilfenahme von zusätzlichen Sohlöchern für die Erreichung einer standfesten Endböschung unbedingt notwendig.

Eine Änderung der bereits im Abschlussbetriebsplan bewilligten Rekultivierungsabschnitte bzw. der Zeitabfolge ist aus technischer Sicht keine wesentliche Änderung im Sinne des MinroG, da es hierbei um die Erreichung des Endzustandes und nicht um die Herstellung von Zwischenzuständen geht.

Die hierfür notwendigen Sanierungsmaßnahmen wurden im Wesentlichen in den eingereichten Unterlagen ausgearbeitet. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen sind insbesondere im Hinblick auf das teilweise wechselnde Trennflächengefüge aus fachlicher Sicht folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Es ist eine geologische Bauaufsicht zu bestellen, die durch Anweisungen vor Ort eine Zerklüftung der nördlichen Wand im Zuge der Sanierung hintanhaltend soll. Die geologische Bauaufsicht ist der Bezirkshauptmannschaft Krems spätestens 1 Monat nach Rechtskraft des Bescheides bekannt zu geben. Es ist halbjährlich mit den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember ein Bericht der geologischen Bauaufsicht der Bezirkshauptmannschaft Krems unaufgefordert vorzulegen.
2. Nach Entfernen der abschiebbaren Klüfte in der Höhe von 0 – 20 m im Sanierungsbereich ist das Einvernehmen mit der geologischen Bauaufsicht, dem geologischen Amtssachverständigen und der Bezirkshauptmannschaft Krems bezüglich des weiteren Abbaues herzustellen. Nach Fertigstellen jeder der vier Sprengstagen im Sanierungsbereich ist dieses Einvernehmen ebenfalls herzustellen.
3. Die Grenzen des eingereichten Sanierungsbereiches sind vor Inangriffnahme der Sanierungsmaßnahmen zu vermarken und zur besseren Sichtbarmachung mit stabilen, mindestens 1 m über GOK hinausragenden, mit Signalfarbe gestrichenen Stangen, zu kennzeichnen.

4. Sollte sich im Zuge der Rekultivierung herausstellen, dass nicht ausreichend entsprechendes Material vorhanden ist, ist Material des Schüttkegels (Fläche 5) hierfür zu verwenden.

Zu Auflage Punkt 1 wird bemerkt, dass durch die Beurteilung im Rahmen der geologischen Bauaufsicht eine Änderung der endgültigen Wandneigung (geringere Neigung) notwendig sein kann.

**I**  
VERFAHREN NACH DEM NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 Beginn 17.30 Uhr

#### **D) Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 05. Dezember 2002 hat die Hartgesteinschotterwerk Meidling im Tal, Post Furth NÖ, Michael Wanko's Sohn Hans GmbH & CO KG um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Genehmigung von Sanierungsmaßnahmen im Steinbruch Paudorf, die Errichtung eines Zufahrtsweges sowie die Änderung der Rekultivierungsabschnitte und Abfolge angesucht.

Die bisher durchgeführten Vorbesprechungen und die Durchsicht der Unterlagen haben Folgendes ergeben:

#### **E) Befund des Amtssachverständigen für Naturschutz und Geologie:**

Durch die Abbautätigkeit der Hartgesteinschotterwerk Meidling im Tal, Post Furth NÖ, Michael Wanko's Sohn Hans Wanko KG wurde im Bereich der nördlichen Abbauwand des Steinbruches III die mit Bescheid vom 26. September 2000, Zl. 12-M-7/6-2000, bewilligte Abbaugrenze überschritten und durch die Sprengtätigkeit dieser Wandbereich stark zerrüttet. Im Bereich der östlichen Abbauwand wurde zwar nicht die Abbaugrenze verletzt allerdings wurde der Abbau so geführt, dass die im genehmigten Abschlussbetriebsplan geplanten Endböschungen nicht projektsgemäß ausgeführt werden können. Die nunmehr den Abbau durchführende Firma Hartgesteinschotterwerk Meidling im Tal, Post Furth NÖ, Michael Wanko's Sohn Hans Wanko GmbH & CO KG, beabsichtigt die Sanierung der nördlichen Abbauwand, sowie die Sanierung der überschrittenen Abbaufächen (Höhe 310 m) im Bereich der östlichen Wand durchzuführen und hat hierfür ein Sanierungsprojekt, das im Rahmen einer Änderung des bestehenden Abschlussbetriebsplanes genehmigt werden soll, vorgelegt. Gemäß dem vorgelegten Projekt ist zunächst die Sanierung der stark zerrütteten nördlichen Abbauwand geplant. Im Einzelnen soll zunächst ein Umfahrungsweg der zwischen Steinbruch II und Steinbruch III ausgeht und entlang der östlichen Abbaugrenze sowie entlang des nördlichen Randes des Sanierungsbereiches geführt wird, errichtet werden. Nördlich des geplanten Schüttkegels ist eine 6 m breite Abzweigung Richtung Norden zur Etage 310 vorgesehen. Ausgehend von dem Umfahrungsweg ist geplant, den Bereich oberhalb der nördlichen Abbauwand auf höchstem Geländeniveau (Höhe ca 350 Meter) mittels Schubraupe oder Hydrauliktieflöffelbaggers in jener Breite abzuschieben, in welcher oberflächlich Klüfte aufgetreten sind. Dieser Abschub soll bis zu jenem Abbauniveau erfolgen, ab welchem nur mehr mit Felssprengungen abgebaut werden kann. Die Mächtigkeit der abzuschiebenden Schicht ist derzeit nicht bekannt (vermutlich maximal 20 m). Im Zuge der Endrekultivierung soll von dieser Abbauebene bis zur Innenkante der durchgeführten Abschubbreite eine Böschung mit einer Neigung von 30 Grad angelegt werden. Vom Schnittpunkt dieser 30 Grad Böschung mit der tatsächlichen Abschubebene soll der Wandabbau mittels Tiefbohrlochsprengungen (Kopflöcher mit unterstützenden Sohlbohrlöchern) in weiteren bis zu 20 m hohen Etagen erfolgen. Die Neigung der Endwand soll dem natürlichen Gesteinsgefüge angepasst werden. Laut der ergänzenden



Stellungnahme zum Gutachten von Doz. Dr. Eppensteiner vom 20. August 1998 ist nach derzeitigen Aufschlussstand ein Winkel von 55 Grad anzusetzen. Die Sanierung der Abbaubereiche Ost soll ohne Überschreitung der bereits genehmigten Abbaugrenzen durch Erhöhung der Wandneigung erfolgen. Die Details sind in den vorgelegten Unterlagen (Beilage 12 und 13) zu entnehmen.

Im Bezug auf das Projekt Regioplan ergibt sich eine weitere Änderung durch den nunmehr projektierten Schüttkegel unterhalb des südlichen Endes der Umfahrungsstraße. Hier soll ein nicht verwertbares Abraummaterial abgekippt werden. Unter Umständen wird das Material des Schüttkegels für die Rekultivierung vor allem im Sohlbereich verwendet. Es ist aber nicht vorgesehen den Böschungswinkel im Bereich des Schüttkegels dann steiler zu gestalten.

Eine weitere Änderung ergibt sich bei der seinerzeit im Projekt festgelegten Massenbilanz. Die überarbeitete Massenbilanz wird mit den anderen überarbeiteten Plänen nachgereicht.

Die Sanierung im Bereich der Nordwand wird dazu führen, dass der im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Steinbruchbereich überschritten wird. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten des geologischen Amtssachverständigen verwiesen, aus dem abgeleitet werden kann, dass die beabsichtigte Überschreitung der Widmungsgrenze notwendig ist, wenn die nördliche Wand stabilisiert werden soll.

#### **F) Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz:**

Aus Sicht des Naturschutzes wurde in den Vorgesprächen gefordert, dass nach geologischer Möglichkeit im Bereich des Sanierungsgebietes der nördlichen Wand ebenfalls ein Kragenbereich vorzusehen ist. Dies wurde in den vorgelegten Plänen entsprechend berücksichtigt. Bezüglich des Kragens wurde vereinbart, mit der geologischen Bauaufsicht, dem geologischen Amtssachverständigen und der Umweltanwaltschaft das Einvernehmen nach Abschieben der abschiebbaren Klüfte in der Höhe von 0 – 20 m über den weiteren Abbau im Bereich der Nordwand herzustellen. Sollte es die geologische Standfestigkeit erfordern, ist es auch vorstellbar den Kragen zu reduzieren und im Extremfall ganz wegzulassen. Wollte man auf jeden Fall einen Kragen herstellen müsste weiter Richtung Norden abgebaut werden und die Sichtkulisse nach Paudorf wäre gefährdet. Bezüglich der Pläne wären folgende Änderungen vorzunehmen:

- Herausnehmen der grünlasieren Flächen im Bereich der Ostwand (Beilage 3 und 4)
- Herausnehmen der Rampe unterhalb der Höhe 310<sup>m</sup>. Belassen werden kann ein Verbindungsweg vom Umfahrungswege bis zur Etage 310<sup>m</sup> mit einer Breite von 6 m.
- Anpassung der Kragenbereiche und der oberen Etage an das Projekt Regioplan hinsichtlich der Böschungsneigungen.

Bezüglich der neu beanspruchten Flächen ist aus fachlicher Sicht festzustellen, dass die durchgeführten Begehungen sowie die Einsicht in das Projekt Regioplan, ergeben hat, in diesen Bereichen keine besonders schützenswerten Pflanzen vorkommen. Auch konnten keine Hinweise auf das Vorkommen gefährdeter Tierarten gefunden werden. Die geplante Sanierung der Nordwand wird zu einem leichten Absenken des Geländes führen. Durch den Baumbewuchs wird die Sichtkulisse weitgehend erhalten bleiben. Die Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Ostwand werden zu lokalen Veränderungen der Böschungsneigung führen, welche sich jedoch bezogen auf den ganzen Steinbruch bemerkbar machen werden. Der Schüttkegel soll e-

benfalls rekultiviert werden und die Generalneigung wird in diesem Bereich jedenfalls nicht überschritten. Zum geplanten Umfahrungsweg ist festzustellen, dass die geplante Breite von 8 m nach Beendigung des Abbaubetriebes auf 4 m durch Rückbaumaßnahmen reduziert wird. Es ist seitens des Stifts Götweig geplant, ihn als Forstweg weiterhin zu benützen. Der Verbindungsweg vom Umfahrungsweg bis zur Etage 310 wird mit einer Breite von 6 m auf Dauer erhalten.

Alle geplanten Maßnahmen werden nicht zu einer Beeinträchtigung des Erholungswertes, des Landschaftsbildes bzw. der ökologischen Tüchtigkeit führen, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

Die Auflagen des Bescheides vom 28. Februar 2000 Zl. 9-N-89198, sind wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Der Abbau und die Rekultivierungen sind grundsätzlich projektsgemäß (unter Berücksichtigung des neu vorgelegten Projektes des Büro Blahnik) durchzuführen.
2. Ergänzung: Die Vermarkung des Sanierungsbereiches Nordwand ist bis zum 31. August 2003 vorzunehmen.

4. Gänzlich neu:

Es ist eine geologische Bauaufsicht zu bestellen, die durch Anweisungen vor Ort eine Zerklüftung der nördlichen Wand im Zuge der Sanierung hintanhaltend soll. Die geologische Bauaufsicht ist der Bezirkshauptmannschaft Krems spätestens 1 Monat nach Rechtskraft des Bescheides bekannt zu geben. Es ist halbjährlich mit den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember ein Bericht der geologischen Bauaufsicht der Bezirkshauptmannschaft Krems unaufgefordert vorzulegen.

5. Gänzlich neu: Nach Entfernen der abschleppbaren Klüfte in der Höhe von 0 – 20 m im Sanierungsbereich ist das Einvernehmen mit der geologischen Bauaufsicht dem geologischen Amtssachverständigen und der Bezirkshauptmannschaft Krems bezüglich des weiteren Abbaues herzustellen. Nach Fertigstellen jeder der vier Sprengbetagen im Sanierungsbereich ist dieses Einvernehmen ebenfalls herzustellen.

7.

Im Endzustand darf die Neigung der gesamten Bruchwand im oberen Bereich (oberhalb von Kote 310 m ü.A.) nicht steiler als 35 Grad sein, um eine Aufforstung zu ermöglichen. Ausgenommen davon ist der Bereich vom Schnitt AA bis zum Grundstück 40 sowie die Überschreitungsbereiche im Osten des Steinbruches, welche im Plan Blahnik dargestellt wird. Jene Böschungen ..... 40 Grad betragen.

12.

Gänzlich neu: Abschnitt I ist die vorgenommene Rekultivierung solange nachzubessern und zu pflegen, bis sie als gesichert angesehen werden kann.

13.

Gänzlich neu: Abschnitt II ist die vorgenommene Rekultivierung solange nachzubessern und zu pflegen, bis sie als gesichert angesehen werden kann.

15.

Gänzlich neu: Bei einem Abbau auf den Flächen 1a, 2a, 3a und 4 (Projekt Blahnik) und tiefer als 273 m ist die Rekultivierung Schritt für Schritt vorzunehmen. Die Abbaufäche, die in einem Jahr entstanden ist, ist in gleicher Größe im Bereich der Flächen 1a, 2a, 3a und 4 zu rekultivieren. Die Abbaufächen sind in den jährlich vorzulegenden Bestandesplänen gesondert auszuweisen. Liegt der Abbau auf diesen Flächen zusammen unter 1.000 m<sup>2</sup> kann die Rekultivierung bis zu jenem Jahr verschoben werden, dass demjenigen Jahr folgt, in welchem die 1.000 m<sup>2</sup> erreicht werden.



16.

Gänzlich neu: Für die Rekultivierung der Restfläche des Abbauabschnittes III (Regioplan) ist spätestens bis 1 Monat nach Rechtskraft des Bescheides eine Bankgarantie in der Höhe von Euro 15.000,-- (indexgesichert) mit der Laufzeit bis 31. Dezember 2007 der Bezirkshauptmannschaft Krems vorzulegen.

Die Sanierung der nördlichen Wand ist bis zum 31. Dezember 2005 abzuschließen. Danach ist unverzüglich mit der Rekultivierung zu beginnen bzw. fortzusetzen./

Für die Rekultivierung des Kragens im Sanierungsbereich der Nordwand (Fläche 1 – Blahnik) ist spätestens bis 1 Monat nach Rechtskraft des Bescheides eine Bankgarantie in der Höhe von Euro 16.000,-- (indexgesichert) mit der Laufzeit bis 31. Dezember 2008 der Bezirkshauptmannschaft Krems vorzulegen.

17.

Gänzlich neu: Für die Rekultivierung der Fläche 2 (Blahnik) ist spätestens bis 1 Monat nach Rechtskraft des Bescheides eine Bankgarantie in der Höhe von Euro 102.000,-- (indexgesichert) mit der Laufzeit bis 31. Dezember 2023 der Bezirkshauptmannschaft Krems vorzulegen.

Für die Rekultivierung der Fläche 3 (Blahnik) und des Schüttkegels ist spätestens 1 Monat nach Beginn des Abbaues im Bereich der Fläche 3 eine Bankgarantie in der Höhe von Euro 64.000,-- (indexgesichert) mit der Laufzeit bis 31. Dezember 2023 der Bezirkshauptmannschaft Krems vorzulegen.

Beide Bankgarantien können von der Bezirkshauptmannschaft Krems für allfällig offene Rekultivierungsaufgaben im restlichen Steinbruchsbereich in Anspruch genommen werden.

18.

Gänzlich neu: Die Schranken im Bereich der Zufahrten zum Steinbruchgelände sind außerhalb der Betriebszeiten verschlossen zu halten.

25.

Alle 2 Jahre wird durch jährlich ersetzt.

27.

Der im Sanierungsbereich der Nordwand herzustellende Kragen und der Schüttkegel sind gemäß Kapitel 6.4 Abschnitt IV „Kragen“ und obere Etage (Projekt Regioplan) zu rekultivieren.

28.

Der Sanierungsbereich der Nordwand, welcher nicht dem Kragen zuzurechnen ist, ist gemäß Kapitel 6.6 Abschnitt VII und VIII untere Etage Nord und Süd (Projekt Regioplan) zu rekultivieren.

29.

Der Umfahrungsweg ist bis zum 31. Dezember 2020 so durch Rückbau- und Rekultivierungsmaßnahmen zu gestalten, dass ein Weg mit einer Breite von 4 m erhalten bleibt.

30.

Die vorzulegenden Bankgarantien sind mindestens 3 Monate vor ihrem Ablauf zu erneuern und unaufgefordert der Behörde vorzulegen. Wenn die Bankgarantien



<sup>n</sup>  
Nach erfolgloser Aufforderung der Behörde über einen Zeitraum von länger als 1 Monat nicht vorgelegt werden, ist der Abbau einzustellen und mit der Rekultivierung zu beginnen.

Die nicht angeführten Auflagen des Bescheid vom 28. Februar 2000, ZI. 9-N-89198 bleiben aufrecht.

### G) Erklärungen

Seitens der Vertreterin der NÖ Umweltschutzgesellschaft wird erklärt, dass das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen wird und gegen die geplanten Sanierungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Abänderungen des ursprünglichen Naturschutzbescheides vom 28. Februar 2000 kein Einwand besteht. Voraussetzung dafür ist, dass diese Sanierungsarbeiten projektsgemäß durchgeführt werden und sämtliche Auflagen des Amtssachverständigen für Naturschutz bescheidmäßig vorgeschrieben werden.

Herr Bürgermeister Brugger, Direktor Berger, Oberförster Zaiß und Pater Maurus haben sich während der Abfassung der Verhandlungsschrift ohne Abgabe von Erklärungen von der Verhandlung entfernt.

DI Posch hat sich nach Abgabe seines Gutachtens um 15.45 Uhr von der Verhandlung entfernt. Die Verhandlungsleiterin bestätigt ausdrücklich die Richtigkeit der Verhandlungsschrift.

Seitens des Vertreters der Konsenswerberin wird erklärt, Auswechslungspläne in 6-facher Ausfertigung bis Mitte Jänner des Jahres 2003 vorzulegen.

*sowie die überarbeitete Prospektions*

Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis. Da nichts mehr vorgebracht und auf die Verlesung der laut diktierten Verhandlungsschrift einvernehmlich verzichtet wird, schließt der Verhandlungsleiter die Verhandlung um 20.00 Uhr.

**Ende der Amtshandlung** um 20.00 Uhr, Dauer: 13/2, LO:

- Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen oder die Tonbandaufnahme wiedergegeben.
- Auf die Verlesung der Niederschrift oder auf die Wiedergabe der Tonbandaufnahme wird verzichtet.
- Eine Kopie der Vollschrift wird verlangt von

#### Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung: 

der übrigen Anwesenden:

    
 